

Die Schuldfrage

Karl Jaspers, der sich direkt nach Kriegsende auf philosophischer Ebene zu der „Schuldfrage“ geäußert hatte, unterscheidet vier Schuldbegriffe so wie die Instanzen, die zu klären vermögen, welche Schuld jeder Einzelne auf sich geladen hat. Bei der kriminellen Schuld handelt es sich um Verbrechen, die objektiv nachweisbar sind und „gegen eindeutige Gesetze verstoßen.“ Die Instanz, die für diese Art von Schuld für die Aburteilung zuständig ist, ist ein Gericht. Die politische Schuld definiert Jaspers als Schuld, die vor allem die Staatsmänner einer Nation zu tragen haben, aber auch alle Menschen, die diesem Staat angehören. Hier ist der Nachfolgestaat zuständig. Drittens gibt es eine moralische Schuld, d.h. eine Verantwortung, die jeder allein für seine „Handlungen, auch für politische und militärische“ zu tragen hat. Die Instanz, die über eine solche Schuld entscheidet ist das eigene Gewissen, sowie Personen, die „an meiner Seele interessiert“ sind. Viertens macht sich der Mensch im Sinne der „metaphysischen Schuld“ schuldig, indem er nicht alles in der eigenen Macht stehende dafür tut, um „alles Unrecht und alle Ungerechtigkeit in der Welt, insbesondere für Verbrechen, die in seiner Gegenwart oder mit seinem Wissen geschehen“ zu verhindern. Diese Form der Schuld lässt sich mit menschlichen Möglichkeiten nicht hinreichend erfassen. Die Instanz ist in diesem Fall „Gott allein.“¹

In der Zuständigkeit einer Gesellschaft liegt also die Bearbeitung der drei zuerst genannten Formen der Schuld, nämlich auf der juristischen, politischen und moralischen Ebene. Jaspers durchaus hilfreiche Überlegungen wurden jedoch über den eigenen Freundeskreis hinaus kaum diskutiert; und dabei handelte es sich um Personen wie beispielsweise Hannah Arendt, die sich allein schon qua Herkunft mit den Möglichkeiten der Aufarbeitung der Verbrechen beschäftigte. In einem Brief an den Philosophen hatte sie ihre Haltung zur strafrechtlichen Ahndung folgendermaßen auf den Punkt gebracht: „Diese Verbrechen, scheint mir, lassen sich juristisch nicht mehr fassen, und das gerade macht ihre Ungeheuerlichkeit aus. Für diese Verbrechen gibt es keine angemessene Strafe mehr: Göring zu hängen ist notwendig, aber völlig inadäquat. Das heißt, diese Schuld, im Gegensatz zu aller kriminellen Schuld, übersteigt und zerbricht alle Rechtsordnungen.“²

Dieses von Hannah Arendt für die juristische Ebene konstatierte Dilemma traf tatsächlich den Kern eines real vorhandenen Problems. Allerdings sagt es nichts darüber aus, welcher Stellenwert der politischen und moralischen Seite der Schuldbearbeitung zukommen sollte. Die Probleme, die es auf der juristischen Ebene gab, NS-Täter zur Verantwortung zu ziehen, konnten keine Legitimation für die gesamtgesellschaftliche Nicht-Bearbeitung der Täterschaft bieten. Die in der Entscheidung zur politischen und moralischen Verdrängung der Verbrechenbearbeitung liegenden Fallstricke liegen auf der Hand. Die Schuldfrage wurde zu einem tabuisierten, latent jedoch ungeheuer wirkungsmächtigen Phänomen deutscher „Vergangenheitsbewältigung“.³

(...) Damit ist eine Problemlage angezeigt, die weit über die juristische Ebene auf sozialpsychologische Dimensionen der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit hinweist. Mehrheitlich betrachtet gab es kein Interesse an der Aufarbeitung der Verbrechen. Die Deutschen sahen sich selber als Opfer der

*Auszüge aus Anne Klein, Mentalität - Massenmord – Moral. Rechts- und Geschichtsverständnis in der bundesrepublikanischen Nachkriegsgesellschaft, in: Frank Neubacher, Anne Klein (Hg.), Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte, Berlin, 2006, S. 161-176

¹ Siehe Karl Jaspers, Die Schuldfrage, München 1979 (3. Auflage), S. 21 f.

² Brief von Hannah Arendt an Karl Jaspers vom 17. August 1946.

³

NS-Herrschaft und fühlten sich gleichzeitig in einem undurchsichtigen Nebel der „Kollektivschuld“ gefangen. Diese scheinbare Paradoxie konnte problemlos in die Moral christlich-abendländischer Welterklärung eingebaut werden. Für eine wie auch immer geartete Einsicht in die eigene Täterrolle und – damit zusammenhängend – die Bereitschaft zur Übernahme von historischer Verantwortung, bot dies keine ausreichende Grundlage.